

AUFHEBUNG DER GEBÜHRENPFLICHT FÜR MIETVERTRÄGE ÜBER WOHNRAUM

Eine Eigenheit des österreichischen Rechts bildet das Rechtsgeschäftsgebührenrecht, ein Nachlass aus einer Zeit vor fast 300 Jahren, das auch Analphabeten die Möglichkeit Verträge zu schließen, geben sollte, indem der Staat den Vertrag aufsetzte und eine (Stempel-)gebühr einhob. Der Analphabetismus sank, die Gebühr blieb.

Ein weites Anwendungsfeld dieses Gebührengesetzes sind Mietverträge. Für diese fallen 1% des Bruttomietzinses an Gebühren an, jedoch maximal berechnet für 18 Jahre, bei Mietverträgen über Wohnraum für maximal drei Jahre.

Mit 11.11.2017 tritt jedoch eine Novelle ein: Mietverträge über Wohnraum, die ab dem diesem Datum abgeschlossen werden, sind gebührenfrei. Diese Änderung wurde noch vor den Nationalratswahlen im Oktober 2017 nach längerer Debatte beschlossen.

Mietverträge über Geschäftseinheiten, Lager, Parkplätze uä sowie Pachtverträge lösen demnach nach wie vor Gebühren aus.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Birgit Kraml**

Counsel

birgit.kraml@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5360

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com